



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 18

Mai 2025

zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RAin Dr. Julia Blind
RA Dr. Wolfgang Götz
RAuN Dr. Mirko Möller, LL.M. (Vorsitzender)
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel (Berichterstatte(rin))
RA Joachim Rudo
RAuN Pascal Tavanti
RA Stefan Wieser, LL.M.

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Verbraucherzentrale Bundesverband
Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Juve Rechtsmarkt, Anwaltsgebühren spezial/AGS, Juristisches Büro/JurBüro, RVG professionell, RVGreport, Betriebsberater, Otto Schmidt Verlag

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 16. Dezember 2024 darauf hingewiesen, dass der Diskussionsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veröffentlicht wurde. Der Diskussionsentwurf soll Art. 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 (sog. EmpCo-Richtlinie, nämlich „Directive as regards empowering consumers for the green transition for better protection against unfair practices and for better information“) umsetzen, der Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG (der sog. UGP-Richtlinie) enthält. Die Grundstruktur der UGP-Richtlinie verändert die neue Richtlinie 2024/825 nicht. Darüber hinaus soll auch eine Bestimmung der Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG zum zusätzlichen Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Online-Schnittstellen umgesetzt werden. Schließlich soll der Diskussionsentwurf Art. 16e der sogenannten Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU) umsetzen.

Bereits die ursprüngliche Fassung der UGP-Richtlinie sah in ihrem Anwendungsbereich eine Vollharmonisierung vor, was mithin auch für die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie gilt. Inhaltlich enthält die Richtlinie (EU) 2024/825, die der Diskussionsentwurf nahezu wortidentisch umsetzt, vor allem Regelungen zur Zulässigkeit von Umweltaussagen, der Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln und zu Haltbarkeitsangaben von Unternehmen über ihre Produkte sowie über die Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit. Konkret ergänzt der Entwurf u. a. einige Definitionen in § 2 UWG, konkretisiert die Generalklausel des § 5 Abs. 1 UWG zum Verbot irreführender Praktiken durch Anpassung der Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3, in § 5b Abs. 3a UWG und fügt im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG („Schwarze Liste“) entsprechende Regelungen hinzu.

Zu den vorgesehenen Änderungen im UWG soll angesichts des kaum vorhandenen Umsetzungsspielraums nachfolgend nur kurz Stellung genommen werden. Die Umsetzung erfolgt allerdings ausschließlich im UWG. Leider übersieht der Diskussionsentwurf dabei – wie bereits die EmpCo-Richtlinie selbst –, dass insbesondere die vorgesehenen neuen Regelungen zu Nachhaltigkeitssiegeln und Zertifizierungssystemen ganz erhebliche Auswirkungen auf markenrechtliche Fragen haben. Da dies bislang keine wesentliche Rolle in der Diskussion um die EmpCo-Richtlinie und ihre Umsetzung spielt, erscheint eine Stellungnahme zu den markenrechtlichen Themen angezeigt.

1. Regelungsstruktur des Diskussionsentwurfs im UWG

Bereits 2021 hatte der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Werberecht die Definitionen in § 2 UWG alphabetisch sortiert. Dieses System will der Diskussionsentwurf erhalten und fügt die neuen Definitionen deshalb nicht in den (unveränderten) § 2 Abs. 1 UWG ein, sondern teilt die hinzukommenden Definitionen in einen neuen § 2 Abs. 2 und

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

einen ebenfalls neuen § 2 Abs. 3 UWG-E auf. Dies trägt bereits als solches nicht zur Übersichtlichkeit der neuen Regelungen für den Rechtsanwender bei. Darüber hinaus führt die alphabetische Sortierung auch inhaltlich nicht zu einer klaren Regelung: Denn § 2 Abs. 2 UWG-E trennt zum einen die sog. `allgemeine Umweltaussage` (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG-E) von der `Umweltaussage` (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E), was die EmpCo-Richtlinie so nicht vorgibt. Vor allem aber ist misslich, dass so die allgemeine Umweltaussage (Nr. 1), die nur einen speziellen Fall der Umweltaussage (Nr. 5) darstellt, an erster Stelle steht – Regelungsklarheit sieht anders aus. Insofern sollte überdacht werden, ob für § 2 Abs. 2 UWG-E zwingend an der alphabetischen Aufzählung der neuen Definitionen gemäß der Struktur des unveränderten Abs. 1 festgehalten werden soll oder es nicht vielmehr sinnvoller wäre, die Definitionen wie in dem Richtlinienentwurf thematisch zu gliedern. Redaktionell übernehmen die Definitionen des § 2 Abs. 2 UWG-E allerdings nahezu wortidentisch die Vorgaben der Richtlinie.

Auch § 2 Abs. 3 UWG-E trägt nicht unbedingt zur Regelungsklarheit und Transparenz des UWG für den Rechtsanwender bei. Denn – allerdings im Wesentlichen den Vorgaben der Richtlinie entsprechend – § 2 Abs. 3 UWG-E enthält reine Verweisungsdefinitionen, nimmt also auf jeweils an anderer Stelle vorhandene Definitionen z. B. des BGB oder des Digital Services Act Bezug. Dies ist durchaus sinnvoll, weil es sicherstellt, dass die Identität der Begrifflichkeiten auch bei Änderungen der an anderer Stelle enthaltenen Definitionen gewährt bleibt; die Rechtsanwendung für den Regelungsadressaten macht es allerdings deutlich umständlicher.

Die Regelungen des Diskussionsentwurfs für § 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 UWG-E entsprechen im Wortlaut wiederum im Wesentlichen dem Text der Richtlinie. Allerdings passt die Formulierung in § 5 Abs. 3 Nr. 3 UWG-E „Merkmal des Produkts“ nicht recht zur Terminologie des deutschen Rechts, das regelmäßig von „Waren“ spricht (und im Übrigen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG-E so umgesetzt ist). Auch § 5b Abs. 3a UWG-E spricht von „Produkten“; in beiden Fällen sollten die Formulierungen an die in der deutschen Gesetzgebung gängige Terminologie der „Waren“ angepasst werden. Weshalb weiter die Reihenfolge der Nr. 3 und 4 in § 5 Abs. 3 UWG-E gegenüber der EmpCo-Richtlinie vertauscht worden ist, erschließt sich nicht.

Die neuen Verbotstatbestände des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG entsprechen wiederum nahezu wortidentisch den Vorgaben der Richtlinie. Wie leider bereits die Richtlinie sind die Verbotstatbestände nicht aus sich heraus verständlich, sondern nehmen auf an anderer Stelle im UWG enthaltene Definitionen Bezug, so z. B. Anhang Nr. 2a UWG-E mit dem Verbot des Anbringens von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen und nicht von einer staatlichen Stelle festgesetzt worden sind. Dadurch sind Umfang und Inhalt des Verbots nicht ohne Weiteres erkennbar; wirklich veränderbar ist dies im Diskussionsentwurf aber wohl angesichts der ebenso verschachtelten Vorgaben der EmpCo-Richtlinie nicht.

2. Markenrechtliche Fragen

Mit den Definitionen des „Nachhaltigkeitssiegels“ in § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E, des „Zertifizierungssystems“ in § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E und vor allem mit dem Verbot in Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E, nämlich dem Verbot, ein Nachhaltigkeitssiegel anzubringen, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde, enthält der Diskussionsentwurf ebenso wie bereits die EmpCo-Richtlinie Bestimmungen mit potentiell erheblichen Auswirkungen auf das Markenrecht, die indes weder in den Erwägungsgründen der Richtlinie noch in der Begründung des Diskussionsentwurfs angesprochen werden. Auch die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 UWG-E enthält dazu nichts. Offenbar haben sowohl der europäische als auch der deutsche Umsetzungsgesetzgeber schlicht übersehen, dass insbesondere die §§ 106a ff. MarkenG mit den Bestimmungen zur Gewährleistungsmarke zwar durchaus ähnliche, aber in entscheidenden Punkten abweichende Vorgaben für die Eintragungsfähigkeit einer Gewährleistungsmarke enthalten.

Die Abweichungen in den Anforderungen an das Zertifizierungssystem nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E einerseits und in den markenrechtlichen Anforderungen an eine eintragungsfähige Gewährleistungsmarke (insbesondere §§ 106b, 106d MarkenG bzw. Art. 83, 84 UMV mit Art. 17 UMDV) andererseits dürften dazu führen, dass viele als Gewährleistungsmarken auf deutscher oder europäischer Ebene eingetragene Nachhaltigkeitssiegel ab Inkrafttreten der Umsetzung nicht mehr benutzt werden dürfen: Denn die Anforderungen an das „Zertifizierungssystem“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E gehen über die Anforderungen an die Gewährleistungsmarke hinaus; gleichzeitig dürfen nur Nachhaltigkeitssiegel, die auf einem solchen Zertifizierungssystem beruhen, weiterhin benutzt werden, außer wenn sie von staatlichen Stellen stammen, Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E.

Unabhängig von der Tatsache, dass es regelungstechnisch wenig glücklich erscheint, über den Umweg einer lauterkeitsrechtlichen Regelung in das (Gewährleistungs-)Markenrecht einzugreifen, führen die Regelungen der EmpCo-Richtlinie und damit die des Diskussionsentwurfs, die beide nur für Nachhaltigkeitssiegel im Sinne der Richtlinie bzw. des Entwurfs gelten, auch dazu, dass Gewährleistungsmarken zukünftig unterschiedliche formelle Anforderungen erfüllen müssen, je nachdem, ob man sie – ggf. auch – als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E einstuft oder nicht.

Nach den Vorgaben der EmpCo-Richtlinie und § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E ist ein Nachhaltigkeitssiegel ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder ähnliches, das – verkürzt gesagt – ökologische und/oder soziale Merkmale eines Produkts, Verfahrens oder einer Geschäftstätigkeit zusichert. Ein solches Nachhaltigkeitssiegel darf nach Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E nur verwendet werden, wenn es auf einem Zertifizierungssystem im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E beruht. Danach ist ein Zertifizierungssystem ein (1) System der Überprüfung durch Dritte, durch die für ein Produkt, Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestätigt wird, dass bestimmte ökologische und/oder soziale Anforderungen erfüllt sind, und das deshalb die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, (2) dessen Bedingungen einschließlich seiner Anforderungen öffentlich einsehbar sind, (3) das allen Gewerbetreibenden unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht, (4) dessen Anforderungen vom Systeminhaber in Absprache mit geeigneten Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet werden, (5) das ein Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen und Sanktionen festlegt und (6) in dem die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen einem objektiven Verfahren unterliegt, das durch einen Dritten durchgeführt wird, der sowohl vom Systeminhaber als auch von dem Gewerbetreibenden unabhängig ist und dessen Kompetenz auch auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht. Diese Anforderungen gelten aber nur für private Systeminhaber; nach Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E dürfen Nachhaltigkeitssiegel, die von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, auch dann verwendet werden, wenn ihr Zertifizierungssystem nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E entspricht.

Ein Teil dieser Anforderungen ist bereits jetzt im Ergebnis in §§ 106a ff. MarkenG bzw. Art. 83 ff UMV enthalten. Dies gilt z. B. für das sog. Neutralitätsprinzip, d. h. die Trennung von Gewährleistungsmarkeninhaber und -nutzer, § 106b Abs. 1 MarkenG, das so ein System der Überprüfung durch einen neutralen, d. h. nicht selbst die Marke nutzenden Dritten sicherstellen soll. Auch das Kriterium, dass die Bedingungen und Anforderungen für eine Nutzung der Gewährleistungsmarke öffentlich einsehbar sein müssen, ist in § 106d Abs. 3 MarkenG bzw. Art. 84, 88 UMV (Veröffentlichung der Markensatzung im Register) sichergestellt. Jede Gewährleistungsmarkensatzung muss außerdem nicht nur angeben, für welche Waren und Dienstleistungen welche Eigenschaften gewährleistet werden sollen (§ 106d Abs. 2 Nr. 4 und 5 MarkenG), sondern auch die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen (§ 106d Abs. 2 Nr. 6 MarkenG) und die Art und Weise der Überprüfung der

Anforderungen und der Überwachung der Benutzung der Marke (§ 106d Abs. 2 Nr. 8 MarkenG) enthalten. Das in § 2 Abs. Nr. 6 UWG-E vorgesehene Zertifizierungssystem sieht allerdings darüber hinaus vor, dass die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch die Markennutzer von einem unabhängigen Dritten durchgeführt wird, und darüber hinaus die Anforderungen „in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet werden“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 lit. b und d UWG-E). Diese beiden Punkte sind neu, und insbesondere die Überwachung des Systems durch einen unabhängigen Dritten dürfte von den meisten Gewährleistungsmarkensystemen nicht erfüllt werden. Denn in aller Regel ist es der Markeninhaber selbst, der die Einhaltung der Anforderungen zur Nutzung der Gewährleistungsmarke überwacht. Gerade kleinere, vor allem lokal aktive Anbieter solcher Gewährleistungsmarkensysteme dürfte die Neuerung vor erhebliche logistische und finanzielle Herausforderungen stellen.

Auch die Voraussetzung, dass die Anforderungen an ein Produkt oder eine Tätigkeit für eine Nutzung des entsprechenden Siegels „in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet“ werden müssen, ist neu und dürfte gerade von kleineren Anbietern von Gewährleistungsmarkensystemen nicht ohne Weiteres umgesetzt werden können. Insofern stellt sich für bereits bestehende Gewährleistungsmarkensysteme die Frage, ob die Inhaber solcher Systeme die Anforderungen tatsächlich neu und dann mit „einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausarbeiten“ müssen oder es z. B. genügen kann – was allerdings ebenfalls einen erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand bedeuten dürfte –, wenn sie die bestehenden Anforderungen z. B. durch einen Sachverständigen überprüfen lassen. Auch Gewährleistungsmarkensysteme, die etwa ihre bisherige, auf andere Kriterien eines Produkts oder einer Tätigkeit orientierte Gewährleistung z. B. um ökologische oder soziale Gesichtspunkte erweitern und damit ggf. auch zu einem „Nachhaltigkeitssiegel“ im Sinne der neuen Bestimmungen werden, werden die zusätzlichen Voraussetzungen nachträglich erfüllen müssen, damit die entsprechende Marke weiterhin genutzt und lizenziert werden darf.

Darüber hinaus müssen Markeninhaber, deren Gewährleistungsmarke ein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E darstellt oder darstellen kann, nicht nur sicherstellen, dass das eigene System die neuen Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E erfüllt, sondern die Anpassungen schon aus Nachweisgründen durch entsprechende Änderung der Markensatzung (§ 106d MarkenG) nachvollziehen. Dass dies alles nur für private Träger solcher Systeme gilt, macht die Rechtsanwendung nicht übersichtlicher; staatliche Träger sind von den verschärften Vorgaben ausgenommen, Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung von Gewährleistungsmarken dürften sich für die Markenämter – das DPMA und das EUIPO – ebenfalls erhebliche Herausforderungen ergeben. Denn angesichts des klaren gesetzlichen Verbots in Anhang Nr. 2a zu § 3 Abs. 3 UWG-E dürfte eine Gewährleistungsmarke, die ein Nachhaltigkeitssiegel verkörpert und deren Zertifizierungssystem nicht die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E erfüllt, durch die absoluten Schutzhindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG bzw. Art. 7 (1) (g) UMV, jedenfalls aber durch § 8 Abs. 2 Nr. 13 MarkenG, Art. 7 (1) (f) UMV oder Art. 85 (1) UMV von der Eintragung ausgeschlossen sein. Für das Eintragungsverfahren gibt es – da der Gesetzgeber diesen Punkt offenbar gar nicht im Blick hatte – keine Vorgaben, wie die Erfüllung der Anforderungen aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG-E nachzuweisen ist; vermutlich wird das durch entsprechende Erklärungen in der Markensatzung geschehen müssen. Da aber die Vorgaben nur für private Träger von Gewährleistungssystemen bestehen, stellt sich für die Markenämter die weitere Herausforderung, wie überhaupt geprüft werden soll, ob – von offensichtlichen Fällen abgesehen – ein Markeninhaber privater Systemanbieter ist oder es sich um einen staatlichen Träger in privater Rechtsform handelt. Diese unterschiedlichen Anforderungen an die Eintragungsfähigkeit einer Marke je nach Anmelder einerseits und nach Zielrichtung bzw. Botschaft der Marke andererseits sind dem Markenrecht an sich fremd. Auch insofern ist es mehr als bedauerlich, dass weder der

Richtliniengesetzgeber noch der Diskussionsentwurf diese Problematik wenigstens im Ansatz mitgedacht hat.

Zu den geschilderten Schwierigkeiten kommen weitere – z. T. erhebliche – Konsequenzen hinzu, die sich aus den Änderungen für das Vertragsverhältnis zwischen Systeminhaber und Nutzer ergeben, einschließlich des Problems, dass der Systeminhaber ggf. seine Lizenznehmer darauf hinweisen muss, dass die Nutzung des betreffenden Umwelt- oder Nachhaltigkeitszeichen nicht mehr zulässig ist, solange der Systeminhaber die Voraussetzungen nicht angeglichen hat.

Der Diskussionsentwurf mag insgesamt die EmpCo-Richtlinie richtliniengetreu umsetzen. Er greift aber deutlich zu kurz, wenn er die markenrechtlichen Auswirkungen nicht einmal ansatzweise in den Blick nimmt. Zumindest wäre eine aufgeklärte gesetzgeberische Entscheidung angebracht, ob die Ausgestaltung der markenrechtlichen Auswirkungen den Ämtern überlassen bleiben soll – denn darauf wird es angesichts der Notwendigkeit, bestehende Gewährleistungsmarkensysteme, die Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des Gesetzesentwurfs betreffen, anzupassen und entsprechende Neuansmeldungen nach den Vorgaben der EmpCo-Richtlinie zu prüfen, hinauslaufen – oder aber der Gesetzgeber die Anforderungen zumindest z. B. in einer Markenverordnung für Nachhaltigkeitssiegel regelt.

3. Green-Claims-RL-E

Sollte die Green-Claims-Richtlinie, deren Entwurf sich derzeit im Trilogverfahren befindet, tatsächlich in der aktuell geplanten oder sehr ähnlicher Form in Kraft treten, dürften sich neben der unverhältnismäßig großen zusätzlichen Bürokratielast (s. dazu bereits Keller GRUR 2025, 1) auch die oben genannten markenrechtlichen Auswirkungen noch verschärfen, weil die Green-Claims-RL-E für einen Teil der Nachhaltigkeitssiegel, nämlich die Umweltzeichen, weitere und zum Teil noch strengere Vorgaben macht und darüber hinaus noch einmal leicht abweichende Anforderungen für sog. aggregierte Umweltzeichen enthält, die dann aber sowohl behördliche bzw. staatliche als auch private Systeme betreffen sollen. Die Green-Claims-RL-E sieht außerdem eine (zusätzliche) Ex-ante-Prüfung und -Zertifizierung des Umweltzeichens und des Zertifizierungssystems, die zu einer Konformitätsbescheinigung führen soll, und weiter eine regelmäßige Prüfpflicht des Nutzers und des Systeminhabers vor. Dies dürfte wiederum erhebliche markenrechtliche Auswirkungen haben, und zwar sowohl auf die Prüfverfahren der Ämter als auch auf die Marken als solche, weil ein Nichterfüllen der Anforderungen bestehende Marken u. U. dem Verfall aussetzen, d. h. löschungsreif machen könnte.

* * *